

Zollanmeldung und Warenbegleitpapiere

Für die Überführung in ein Zollverfahren wird eine regelgerechte Anmeldung vorausgesetzt. Welche Angaben müssen dabei die Zollanmeldungen und Begleitpapiere enthalten?

12.08.2021

Von **Melanie Hoffmann, Hans-Jürgen Diedrich**

- ▶ [Meldepflichten vor Eingang der Waren](#)
- ▶ [Zollanmeldung](#)
- ▶ [Warenbegleitpapiere](#)
- ▶ [Erleichterungen bei der Zollabfertigung](#)

Die Einfuhr von Waren in Südafrika unterliegt dem sogenannten "Zollstraßenzwang". Demnach dürfen Waren nur über die von der Zollverwaltung festgelegten Einfuhrzollstellen in das südafrikanische Zollgebiet verbracht werden. Der Frachtführer muss der Zollstelle den Eingang der Ware anzeigen.

Meldepflichten vor Eingang der Waren

Die Meldung hat die Aufgabe, der Zollverwaltung entsprechende Vorlaufzeiten zur Durchführung einer Risikoanalyse für Sicherheitszwecke zu gewährleisten und damit zur Sicherheit in der internationalen Lieferkette beizutragen.

Für alle Verkehrswege ist eine solche Meldung erforderlich. Die Eingangsmeldung in Südafrika muss dabei über das neue elektronische "Cargo Processing System" (CPS) erfolgen. Die Meldungen sind üblicherweise durch die Frachtführer und Spediteure vorzunehmen. Hierzu ist eine Registrierung im CPS erforderlich. Bei der Abgabe der Eingangsmeldungen sind bestimmte Formate und Fristen vorgeschrieben. Die einzuhaltenden [Fristen](#) sind abhängig vom gewählten Verkehrsweg. Grundsätzlich müssen die Eingangsmeldungen (pre-arrival manifests) vor Ankunft der Ware in Südafrika den Zollbehörden vorliegen.

Fristen für die Meldepflichten vor Eingang der Waren

Verkehrsweg	Fristen für die Warenmeldung vor Ankunft der Ware
Flugzeug	In Abhängigkeit von der Flug- und Reisezeit zwischen 2 und 0,5 Stunden
Schiff	In Abhängigkeit von der Reisezeit zwischen 6 und 96 Stunden
Schienen-, Straßenverkehr	Eine Stunde vor der beabsichtigten Ankunft

Quelle: <https://www.sars.gov.za/customs-and-excise/about-customs/reporting-of-conveyances-and-goods/>

Darüber hinaus müssen den Zollbehörden innerhalb von 30 Minuten nach Ankunft des Schiffes/Flugzeuges eine Ankunftsliste mit Angaben zum Schiff/Flugzeug und der Reiseroute vorgelegt werden.

ZOLLANMELDUNG UND WARENBEGLEITPAPIERE

Außerdem sind Eingangsmeldungen mit entsprechenden Begleitpapieren innerhalb von 3 Stunden (Flugzeug) beziehungsweise 24 Stunden (Schiff) zu übermitteln.

Weitere Informationen zu: [Meldepflicht](#)

Zollanmeldung

Eine Zollanmeldung ([Formular SAD 500](#)) ist für die Zollabfertigung von Waren ab einem Warenwert von 500 ZAR erforderlich. Die Zollanmeldung erfolgt durch den Einführer oder einen von ihm beauftragten Zollagenten. Die Einschaltung eines Zollagenten ist nicht obligatorisch. Lediglich ausländische Wirtschaftsbeteiligte ohne Registrierung/Niederlassung in Südafrika müssen sich bei der Einfuhrabfertigung durch einen Zollagenten vertreten lassen. Sowohl gewerbliche Einführer als auch Zollagenten müssen bei der Zollbehörde (South African Revenue Service/SARS) mit einer Customs Code Number und beim Ministerium für Handel und Industrie mit einer Registration Number registriert sein.

Das Dokument SAD 500 wird in englischer Sprache ausgefüllt und ist in dreifacher Ausführung (Original und zwei Kopien) oder über den [elektronischen Datenaustausch](#) (EDI) einzureichen. Eine Teilnahme am EDI setzt jedoch eine Registrierung beim SARS voraus.

Die Zollanmeldung muss spätestens sieben Tage nach Eintreffen der Ware in Südafrika der Zollstelle vorliegen. Die Vorlagefrist verlängert sich bei Containerfracht auf 28 und bei Massenstückgut auf 14 Tage. Erfolgt die Zollanmeldung nicht innerhalb der genannten Fristen, veranlasst die Zollverwaltung die Überstellung der Waren in ein gebührenpflichtiges Zolllager (State Warehouse). Dort können die Waren drei Monate verbleiben. Ist nach Ablauf dieser Frist kein ordnungsgemäßer Zollantrag gestellt oder die festgesetzten Einfuhrabgaben nicht gezahlt worden, besteht die Möglichkeit, die eingelagerten Waren öffentlich zu versteigern.

Weitere Informationen zu: [Zollanmeldung](#) und [Registrierung beim SARS](#)

Warenbegleitpapiere

Die Anmeldung erfolgt in der Regel per elektronischem Datenaustausch (EDI). Der Anmeldung sind, abhängig von der vorgesehenen Zollbehandlung, zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Handelsrechnung in englischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben,
 - Name und Anschrift des Ausführers und des Empfängers,
 - Ort und Datum der Ausstellung,
 - Rechnungsnummer,
 - Angaben über die Beförderung,
 - Liefer- und Zahlungsbedingungen,
 - Marke, Nummern und Anzahl der Packstücke,
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Menge einschließlich Brutto- und Nettogewicht,
- Packliste in englischer Sprache (soweit die entsprechenden Angaben nicht bereits auf der Handelsrechnung enthalten sind),
- Ursprungszeugnisse (grundsätzlich nicht erforderlich) - Ausnahme: Einfuhr einiger strategischer Waren und Waren, für die Antidumpingzölle festgesetzt sind,
- Einfuhrgenehmigung (soweit erforderlich),
- Präferenznachweis (soweit eine Zollvergünstigung in Anspruch genommen werden kann und soll),

Ursprungszeugnisse und der entsprechende Nachweis



Ursprungswaren der EU/EFTA-Region können bei der Einfuhr in Südafrika aufgrund der geschlossenen Abkommen Zollvergünstigungen erhalten. Voraussetzung ist, dass für die Waren entsprechende Ursprungsnachweise vorgelegt werden.

In beiden Abkommen ist als formaler Ursprungsnachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 vorgesehen. Die EUR.1 wird für Sendungen von über 6.000 EUR vom Ausführer ausgefüllt und von der zuständigen Zollstelle ausgestellt.

Für Warensendungen mit einem Wert unter 6.000 Euro (gilt für beide Abkommen) kann der Ursprungsnachweis durch eine Ursprungserklärung nach vorgeschriebenem Wortlaut auf der Rechnung erfolgen.

Für ermächtigte Ausführer ist die Ursprungserklärung auch ohne Wertbegrenzung möglich.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zollvergünstigungen aufgrund anderer Abkommen (z.B. im Rahmen der SADC oder des Abkommens SACU/MERCOSUR) sind den jeweiligen Abkommen zu entnehmen.

Die entsprechenden Regelungen sind im jeweiligen Freihandelsabkommen nachzulesenQuelle: <https://www.sars.gov.za/legal-counsel/international-treaties-agreements/trade-agreements/>

- Frachtpapiere (Bill of Lading, Airwaybill),
- sonstige Zeugnisse/Bescheinigungen (sofern erforderlich - zum Beispiel Tiergesundheitszeugnisse, Pflanzengesundheitszeugnisse oder Herstellererklärungen).

Die Zollstellen können jederzeit zusätzliche Informationen zur Einfuhrsendung sowie die Vorlage von Muster/Proben verlangen. Außerdem entscheidet die Zollstelle im Rahmen der Prüfung inwieweit eine Beschau der Sendung erforderlich ist. In allen Fällen müssen abfertigungsrelevante Unterlagen jedoch 5 Jahre aufbewahrt werden.


Sollten zum Zeitpunkt der Zollanmeldung noch nicht alle Informationen vorliegen, kann zunächst eine vorläufige und spätestens nach drei Tagen eine endgültige Zollanmeldung vorgelegt werden.

Erleichterungen bei der Zollabfertigung

Auch Südafrika bietet vertrauenswürdigen und zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit, im Rahmen des Preferred Trader-Programms in den Genuss von Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und Vorteilen bei der Zollabfertigung zu kommen. Zur Teilnahme am Verfahren ist eine Zertifizierung durch die südafrikanische Zollverwaltung erforderlich. Das Programm basiert auf dem WCO Safe Framework of Standards und ist ähnlich dem

ZOLLANMELDUNG UND WARENBEGLEITPAPIERE

zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten der EU (AEO) konzipiert. Ein Abkommen oder eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der beiden Programme zwischen Südafrika und der EU bestehen noch nicht.

Weitere Informationen zu: [Preferred Traders](#) 

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Südafrika](#)

Mehr zu:

Südafrika

Zollanmeldung / Abfertigung zum freien Verkehr / Warenbegleitpapiere / Registrierung von Importeuren, Zollagenten / Freihandelsabkommen (Warenursprung, Präferenzen)

Zoll

Kontakt

Melanie Hoffmann

Zollexpertin



+49 228 24 993 335



[Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.